

**ZINCK Caroline**

**From:** guido.strack@web.de on behalf of Guido Strack [guido.strack@web.de] ROPEEN  
**Sent:** 21 April 2006 19:57  
**To:** Euro-Ombudsman  
**Subject:** Beschwerde 828/2006/WP -Ihr Schreiben vom 11.4.2006

**Importance:** High

24 AVR. 2006

ARRIVE LE

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

erlauben Sie mir zunächst mich für die sehr kurze Erläuterung meiner ursprünglichen Beschwerde zu entschuldigen die bei Ihnen offensichtlich zu jenen Unklarheiten geführt hat die Sie in Ihrem o.g. Schreiben ansprechen.

Zu 1.: Behandlung der Beschwerde R/706/05 durch die Kommission

Meines Erachtens ist Artikel 90 II des Beamtenstatuts dahin zu verstehen, dass die Kommission i.d.R. den Antrag des Beamten als solchen begründet zu entscheiden hat. Dies schließt m.E. eine Entscheidungsumgehung, wie sie von der Kommission hinsichtlich des Antrages 1 der Beschwerde R/706/05 betrieben wurde, aus. Insbesondere lag auch keine Erledigung vor da zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung sämtliche geltend gemachten Beschwerdegründe noch fortbestanden.

Artikel 90 II hat die Funktion, vor der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, eine Streitbeilegung auf Verwaltungsebene zu ermöglichen. Hierzu gehört im Falle der Aufhebung eines falschen Verwaltungshandelns (hier der unbestritten rechtswidrigen Lohnkürzung um einen falschen CPE-Beitrag) neben einer richtigen Sachentscheidung (der korrekten Beitragsfestsetzung und der Entscheidung keine einseitigen Einziehungen vorzunehmen) die Restitution des tatsächlichen Zustandes in jenen Zustand der ohne das falsche Verwaltungshandeln bestehen würde (hier die tatsächliche Auszahlung des Betrages rückwirkend zum ursprünglichen Zeitpunkt wobei die Rückwirkung durch Zinszahlung herbeizuführen ist sowie zusätzlich Ersatz eventuellen immateriellen Schadens) sowie eine Satisfaktionsebene (durch explizite Aufhebung des Ursprungshandelns als falsch, entsprechendes Eingeständnis und nach allgemeinen Regeln guten Verwaltungshandelns auch eine entsprechende Entschuldigung).

Vorliegend hat mir die Kommission die nach 90 II vorgesehene Restitutions- und Satisfaktionsebene rechtswidrig vorenthalten in dem sie eine neue Sachentscheidung traf, ohne gleichzeitig eine tatsächliche Rückzahlung des einbehaltenen Betrages vorzunehmen und ohne ihr vorhergehendes Handeln formell aufzuheben.

Angesichts des in den anderen bei Ihnen anhängigen bzw. abgeschlossenen Beschwerdeverfahren und in den von mir betriebenen Klageverfahren gezeigten Verhaltens der Kommission muss ich davon ausgehen, dass all dies auch absichtlich geschah, nur um mir nicht einmal in dieser vergleichsweise geringfügigen Angelegenheit Recht geben zu müssen, und um so die von der Kommission mir gegenüber betriebene Zermürbungstaktik fortsetzen zu können.

Zu 2.: Kostenerstattung

Der Punkt der Kostenerstattung zeigt nun gerade den Unterschied zwischen einer Ordnungsgemäßen Beschwerdebehandlung und dem hier von der Kommission gewählten, m.E. rechtswidrigen Verfahrens.

Wenn die Kommission wie hier geschehen ohne Ermächtigung rechtswidrige Einbehaltungen meines Gehaltes vornimmt und ich hiergegen Beschwerde nach 90 II einlege, so muss die Kommission der Beschwerde abhelfen indem sie den einbehaltenen Betrag innerhalb der Abhilfefrist des 90 II zurück überweist,

was ich im übrigen auch explizit verlangt habe. Hierzu zählt m.E. nicht nur der einbehaltene Betrag sondern auch der weitere durch die Entscheidung verursachte Schaden (also die hier nicht erstattete Zinskosten ebenso wie der immaterielle Schaden). Diese Rechtsauffassung deckt sich im Übrigen auch mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes wonach im Falle einer Aufhebungsklage für mit dieser eng verbundene Schadensersatzansprüche kein neues Vorverfahren nach Artikel 90 II nötig ist. Entgegen der Behauptung der Kommission in der Beschwerdeablehnung ist daher auch kein gesonderter Antrag nach 90 I nötig. Eine Klage auf Aufhebung und Schadensersatz wäre daher unzweifelhaft zulässig gewesen.

Gleiches muss hier auch für das Ombudsmannverfahren gelten. Ich habe bzgl. der Rücküberweisung und der Kostenerstattung nämlich durch R/706/05 bereits ein langwieriges Vorverfahren durchlaufen in welchem die Kommission alle Möglichkeiten zur Prüfung und Kostenerstattung hatte. Das gleiche Verfahren nochmals durchzuführen, kann mir nicht zugemutet werden. Im Übrigen könnte die Kommission, wenn man - entgegen meiner Rechtsansicht - hier die Notwendigkeit eines erneuten Vorverfahrens bejahen würde, jede Beschwerde zum Ombudsmann und jede Klage vereiteln indem sie - wie hier geschehen - jeweils statt eines ordnungsgemäßen Beschwerdebescheides einen neuen „unabhängigen“ eigentlich richtigen Rechtsakt erlässt, diesen aber dann nicht umsetzt.

Zu 3.: Weitere Aspekte der Beschwerde

Die weiteren Aspekte der Beschwerde ergeben sich aus den bis heute unbefriedigten Forderungen meiner Beschwerde R/706/05 insbesondere den Anträgen zu 2), 7) und 8) auch an diesen halte ich nach wie vor fest.

Da der geforderte Zins unter dem vom EuG regelmäßig gewährten Zins liegt halte ich eine Darlegung meiner Zinsbelastung eigentlich für unnötig, bin jedoch gerne bereit auf Aufforderung entsprechende Belege vorzulegen, insbesondere dann wenn die Kommission sich dem Grund nach zur Zinszahlung bereit erklären sollte. Die auf die fehlende Zinshöhendarlegung meinerseits gestützte Ablehungsentscheidung der Kommission ist im übrigen auch deshalb rechtswidrig weil die Kommission mich diesbezüglich zunächst zur Vorlage entsprechender Unterlagen hätte auffordern müssen, was jedoch nie geschehen ist.

Der immaterielle Schaden ergibt sich neben dem Zermürbungscharakter des Kommissionsverhaltens (s.o.) aus dem fehlenden Vertrauensverlust in die Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens der Kommission und insbesondere den vollständigen und regelmäßigen Eingang der mir zustehenden Pensionszahlungen. Es hat mein diesbezügliches Vertrauen stark erschüttert mit ansehen zu müssen, dass trotz expliziter gegenteiliger Zusicherungen der Kommission einfach ungerechtfertigt Geldbeträge von meiner Pension einbehalten wurden und dass ich diese selbst in einem Beschwerdeverfahren nicht wieder erhalten habe, dies alles obwohl selbst die Kommission die Rechtswidrigkeit der Einbehaltung letztlich nicht mehr bestreitet.

Ich hoffe die Angelegenheit hiermit ausreichend konkretisiert zu haben um Ihnen die Aufnahme des Beschwerdeverfahrens 828/2006/WP zu ermöglichen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack  
Taunusstr. 29a  
51105 Köln  
Tel.: +49 221 169 2194